

Statuten

der



Offiziersgesellschaft der Stadt Solothurn und Umgebung

gegründet im Jahr 1857

mit Sitz in Solothurn

I Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Die Offiziersgesellschaft der Stadt Solothurn und Umgebung (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist konfessionell neutral.

Die OGS ist eine Sektion der Offiziersgesellschaft des Kantons Solothurn (KOG) und der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben:

1. Einsatz für die Belange der Schweizer Armee und der schweizerischen Sicherheitspolitik;
2. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, den Institutionen sowie der KOG und der SOG;
3. Pflege und Förderung der Kameradschaft und der Traditionen des Vereins;
4. Pflege und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen aus dem Bereich Armee und der öffentlichen Sicherheit.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

Mitglied der OGS kann jeder Offizier der Schweizer Armee werden.

Der Beitritt erfolgt auf ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Art. 4 Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten beendet werden. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. Austretende Mitglieder sind im laufenden Kalenderjahr noch beitragspflichtig.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstösst oder wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt worden ist.

Art. 6 Folgen eines Austritts / Ausschlusses

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

III Vereinsorgane

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Die Vereinsversammlung

Art. 8 Die Durchführung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 9 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und überdies wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Vereinsversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.

Art. 10 Befugnisse der Vereinsversammlung

In die ausschliessliche Befugnis der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
3. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes.
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
5. Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

